

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### **Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze**

#### A. Zielsetzung

Nach Artikel 68 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung wird ein Staatsgerichtshof gebildet. Bislang war er dazu berufen, in staatsorganisationsrechtlich geprägten Streitigkeiten zu entscheiden. Mit der Einführung der Landesverfassungsbeschwerde zum 1. April 2013 hat sich diese Ausrichtung grundlegend geändert. Nunmehr haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, vor dem Staatsgerichtshof Individualrechtsschutz zu erlangen. Diese Veränderung soll durch die Umbenennung des Staatsgerichtshofs in Verfassungsgerichtshof verdeutlicht werden.

Daneben sollen Änderungen in geringem Umfang zu einer Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens umgesetzt werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Die Umbenennung des Staatsgerichtshofs macht die Änderung der Landesverfassung erforderlich. Das Gleiche gilt für das auf Grundlage des Artikels 68 Absatz 4 der Landesverfassung erlassene Gesetz über den Staatsgerichtshof und solche Gesetze, die auf den Staatsgerichtshof Bezug nehmen.

Neben der Umbenennung soll gleichzeitig das gerichtliche Verfahren in geringem Umfang geändert werden, um dadurch einem praktischen Bedürfnis Rechnung zu tragen. Hierzu gehören die unmittelbare Aktenvorlage von Gerichten bei Verfassungsbeschwerden ohne den Umweg über das Staatsministerium Baden-Württemberg, eine längere Frist für die Verkündung der Entscheidung, der teilweise Ausschluss eines Widerspruchs bei Entscheidungen über einstweilige Anordnungen in Verfahren der Verfassungsbeschwerde sowie die Klarstellung bezüglich der erforderlichen Anhörung vor Erlass einer einstweiligen Anordnung und die Einrichtung von Kammerverfahren in den Fällen des § 58 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.

C. Alternativen

Beibehaltung der ursprünglichen Bezeichnung und der geltenden Verfahrensvorschriften.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte; Absehen vom Nachhaltigkeitscheck

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für öffentliche Haushalte.

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen. Da lediglich die Bezeichnung des Staatsgerichtshofs und Verfahrensvorschriften in geringem Umfang geändert werden, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 15. September 2015

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Staatsministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

## **Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze**

### Artikel 1

#### Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), die zuletzt durch Gesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 31 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 1 und 2 Satz 3 sowie Absatz 3, Artikel 64 Absatz 1 Satz 3, Artikel 68 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Artikel 76 wird das Wort „Staatsgerichtshof“ jeweils durch das Wort „Verfassungsgerichtshof“ ersetzt.
2. In Artikel 57 Absatz 4, Artikel 68 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 sowie Artikel 89 wird das Wort „Staatsgerichtshofs“ jeweils durch das Wort „Verfassungsgerichtshofs“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 13. Dezember 1954 (GBl. S. 171), das zuletzt durch Gesetz vom 13. November 2012 (GBl. S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über den Verfassungsgerichtshof  
(Verfassungsgerichtshofsgesetz – VerfGHG)“

2. In den §§ 1, 8 und 14 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 17 Absatz 2 Satz 1, §§ 18 und 19 Satz 1, 3 bis 5, § 20 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 1 Satz 1 und 3, §§ 24 und 25 Absatz 1, §§ 26 bis 28 Satz 1, § 29 Satz 1, § 30 Absatz 1, § 32 Absatz 2 Satz 1, §§ 33 und 35 Absatz 1, § 38 Absatz 2 Satz 1, § 43 Absatz 1, § 49 Absatz 1, §§ 50 und 52 Absatz 1 Satz 1, § 54 Satz 2, § 55 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 57 Absatz 1 und 3, § 58 Absatz 1, 3 Satz 1 und 2 sowie

Absatz 4 Satz 1 und 3, § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 60 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4, § 61 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 4 wird das Wort „Staatsgerichtshof“ jeweils durch das Wort „Verfassungsgerichtshof“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1, §§ 2 a und 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 4 Satz 1, § 5 Satz 1, §§ 6 und 7 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 10 und 11 Absatz 1, § 12 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1, § 32 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2, § 34 Absatz 1 Satz 1, §§ 39 und 40 Absatz 1, § 48 Absatz 1, § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2, § 51 Absatz 1 sowie §§ 53 und 61 Absatz 1 wird das Wort „Staatsgerichtshofs“ jeweils durch das Wort „Verfassungsgerichtshofs“ ersetzt.

4. In § 19 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Fordert der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren der Verfassungsbeschwerde die Akten des gerichtlichen Ausgangsverfahrens an, werden ihm diese unmittelbar vorgelegt.“

5. In § 22 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „14 Tage“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

6. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „oder die nach § 57 Äußerungsberechtigten sind“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist ein Widerspruch des Beschwerdeführers und des Äußerungsberechtigten nach § 57 Absatz 3 nicht statthaft.“

7. § 58 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 und 4 gilt entsprechend für die Entscheidung über Anträge, die im Zusammenhang mit einer Verfassungsbeschwerde gestellt werden, solange und soweit das Plenum noch nicht mit der Verfassungsbeschwerde befasst ist.“

b) Nach dem neuen Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei einer Zurückweisung dieser Anträge als unzulässig oder offensichtlich unbegründet gilt Absatz 2 und 3 entsprechend.“

## Artikel 3

## Änderung des Landeswahlprüfungsgesetzes

In § 13 Absatz 2 und § 14 des Landeswahlprüfungsgesetzes vom 7. November 1955 (GBl. S. 231), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 1983 (GBl. S. 161, 173, ber. S. 635) geändert worden ist, wird das Wort „Staatsgerichtshof“ jeweils durch das Wort „Verfassungsgerichtshof“ ersetzt.

## Artikel 4

## Änderung des Ministergesetzes

In § 8 Absatz 3 des Ministergesetzes in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533, ber. S. 611), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482, 486) geändert worden ist, wird das Wort „Staatsgerichtshofs“ durch das Wort „Verfassungsgerichtshofs“ ersetzt.

## Artikel 5

Änderung der Landeshaushaltsordnung  
für Baden-Württemberg

In § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777) geändert worden ist, wird das Wort „Staatsgerichtshofs“ jeweils durch das Wort „Verfassungsgerichtshofs“ ersetzt.

## Artikel 6

## Änderung des Landesmediengesetzes

In § 34 Absatz 7 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 314) geändert worden ist, wird das Wort „Staatsgerichtshof“ durch das Wort „Verfassungsgerichtshof“ ersetzt.

## Artikel 7

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Der Staatsgerichtshof nimmt als Verfassungsgericht des Landes Baden-Württemberg eine wichtige Aufgabe im rechtsstaatlichen Gefüge wahr. Der Schwerpunkt seiner bisherigen Aufgabe lag dabei in der Entscheidung staatsorganisationsrechtlich geprägter Streitigkeiten sowie der Normenkontrolle.

In dem Wunsch, im weiten Sinne mehr Bürgerbeteiligung zu ermöglichen, hat die Landesregierung zum 1. April 2013 die Landesverfassungsbeschwerde eingeführt. Sie stärkt den Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger von Baden-Württemberg, indem ein zusätzlicher Rechtsbehelf neben der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht geschaffen wurde. Sie bietet den Vorteil, von einem Gericht bearbeitet zu werden, das mit den Gegebenheiten des Landes bestens vertraut ist.

Diese durch die Einführung der Landesverfassungsbeschwerde geänderte Ausrichtung des Staatsgerichtshofs soll durch seine Umbenennung nach außen verdeutlicht werden. Bisher lautet die Bezeichnung „Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg“, künftig „Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg“.

Neben der Umbenennung sollen gleichzeitig Vereinfachungen im gerichtlichen Verfahren umgesetzt werden, die einem praktischen Bedürfnis Rechnung tragen.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 und 2 Nummer 1 bis 3 sowie Artikel 3 bis 6 (Namensänderung des Staatsgerichtshofs):

Mit der Namensänderung von „Staatsgerichtshof“ zu „Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg“ wird begrifflich eine Entwicklung nachvollzogen, die dem modernen Stand der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene sowie in den meisten anderen Bundesländern entspricht. Die Änderung soll verdeutlichen, dass der bisherige Staatsgerichtshof und jetzige Verfassungsgerichtshof nach Einführung der Landesverfassungsbeschwerde mit Gesetz vom 13. November 2012 (GBl. S. 569) nicht nur für Streitigkeiten innerhalb des Staates zuständig ist, sondern auch vom einzelnen Bürger unmittelbar angerufen werden kann, wenn er behauptet, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Rechte verletzt zu sein. Der Verfassungsgerichtshof gewährleistet damit unmittelbar die Einhaltung der Verfassung, welche die Grundlage für das Zusammenleben der Menschen in Baden-Württemberg ist.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 19 VerfGHG):

Die bisher geltende Regelung passte nicht für Verfahren der Verfassungsbeschwerde. Bei Verfassungsbeschwerden, die sich lediglich gegen gerichtliche Entscheidungen richten, ist nach § 57 eine Beteiligung des Staatsministeriums nicht vorgesehen. Daher ist eine Vorlage der Akten über das Staatsministerium nicht erforderlich. Die nun für sogenannte „Urteilsverfassungsbeschwerden“ geltende Regelung entspricht § 27 Satz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG).

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 22 Absatz 4 Satz 4 VerfGHG):

Die im Regelfall („soll“) einzuhaltende Frist für die Verkündung eines Urteils war bislang zu kurz („14 Tage“). Sie wird an die nach § 30 Absatz 1 Satz 5 BVerfGG für das Bundesverfassungsgericht geltende Frist von drei Monaten angepasst.

Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 25 Absatz 2 VerfGHG):

Der neue Satz 2 stellt klar, dass auch die in § 57 genannten Äußerungsberechtigten vor Erlass einer einstweiligen Anordnung zu hören sind, soweit deren Zweck dadurch nicht gefährdet wird. § 58 Absatz 5 Satz 2, der für die Ablehnung eines dort genannten Antrags auf § 58 Absatz 2 Satz 2 verweist und damit in diesen Fällen den Verzicht auf eine Anhörung ermöglicht, bleibt durch diese Klarstellung unberührt. Denn bei der Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch nach § 25 Absatz 2 Satz 2 keine Anhörung erforderlich.

Nach § 25 Absatz 2 Satz 3 bestand bisher wohl die Möglichkeit, dass bei isolierter Ablehnung eines auf eine Verfassungsbeschwerde bezogenen Eilantrags der Beschwerdeführer oder gar der Äußerungsberechtigte nach § 57 Absatz 3 Widerspruch erhebt und dass dann mündlich verhandelt werden musste. Ein solcher Rechtsbehelf ist jedoch nicht erforderlich (vgl. § 32 Absatz 3 Satz 2 BVerfGG; zum Äußerungsberechtigten BVerfGE 89, 119 <120> mwN). Selbst über die Verfassungsbeschwerde muss nach § 58 Absatz 1 nicht zwingend mündlich verhandelt werden. Dem Äußerungsberechtigten nach § 57 Absatz 3 VerfGHG bleibt es unbenommen, nach Erlass der einstweiligen Anordnung Einwendungen vorzubringen. Diese können das Gericht veranlassen, seine Entscheidung von Amts wegen aufzuheben, abzuändern oder ihre Vollziehung auszusetzen (vgl. BVerfGE 31, 89 <93>).

Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 58 Absatz 5 VerfGHG):

Nach § 58 Absatz 5 Satz 1 StGHG in der bisher geltenden Fassung war in Fällen, in denen ein Befangenheitsgesuch als „einfach“ unbegründet zurückgewiesen werden musste, immer eine Entscheidung des Plenums erforderlich, auch wenn klar war, dass die Hauptsache von der Kammer entschieden werden kann. Eine Kammerzuständigkeit für Befangenheitsanträge war bislang nur gegeben, wenn die Zurückweisung als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erfolgte (vgl. Landtagsdrucksache 15/2153, S. 16). Entsprechendes galt bisher für die Zurückweisung von Anträgen auf Erlass einstweiliger Anordnungen.

Die nun geltende Regelung lehnt sich an § 93 d Absatz 2 Satz 1 BVerfGG an und gibt nun der Kammer die Möglichkeit, über die in Absatz 5 Satz 1 genannten Anträge zu entscheiden, solange und soweit das Plenum mit der Sache noch nicht befasst ist. Die Befassung des Plenums beginnt mit der Kenntnissgabe der Verfassungsbeschwerde an die Mitglieder des Staatsgerichtshofs nach § 13 Absatz 3 Satz 2 der Geschäftsordnung. Sie erfolgt, wenn der Vorsitzende nach der Vorprüfung eine Entscheidung durch das Plenum für erforderlich hält oder eine Kammerentscheidung nicht zustande kommt.

Über die nun in Satz 3 genannten Nebenentscheidungen konnte schon bisher immer die Kammer entscheiden (vgl. Landtagsdrucksache 15/2153, S. 16).

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



*C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung*

Im Anhörungsverfahren sind zu dem Gesetzentwurf nach Anhörung von zwölf Verbänden und Institutionen sieben Stellungnahmen (vgl. Anlagen) eingegangen.

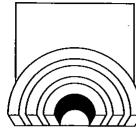
Der Landkreistag Baden-Württemberg hat mitgeteilt, keine Bedenken zu haben. Die Rechtsanwaltskammern Karlsruhe und Stuttgart sowie der Verein der Richter und Staatsanwälte haben das Gesetzgebungsvorhaben begrüßt.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hat ausdrücklich keine Einwände gegen die Umbenennung des Staatsgerichtshofs, die künftig vorgesehene unmittelbare Aktenvorlage gemäß § 19 VerfGHG-E und die Möglichkeit von Kammer- statt Plenumsentscheidungen bei Befangenheitsrügen in Verfassungsbeschwerdeverfahren. Hinsichtlich der geplanten Fristverlängerung für die Urteilsverkündung von 14 Tagen auf drei Monate hat der Anwaltsverband darauf hingewiesen, dass diese verlängerte Frist zwar angemessen erscheine, damit aber auch eine Obergrenze erreicht sei. Ähnlich hat die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht ange-regt, die Dauer der Frist für die Verkündung der Entscheidung zu prüfen und lediglich zwei (statt drei) Monate für die Frist anzusetzen. Diese Anregung soll nach nochmaliger Prüfung aufgrund der Parallelität zum Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und der Erfordernisse der Praxis nicht übernommen werden. Im Übrigen begrüßt die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht die Änderung der Bezeichnung des Staatsgerichtshofs sowie die vorgesehene unmittelbare Aktenvorlage gemäß § 19 VerfGHG-E. Hinsichtlich der anderen Änderungen hat sie keine Bedenken vorgebracht.

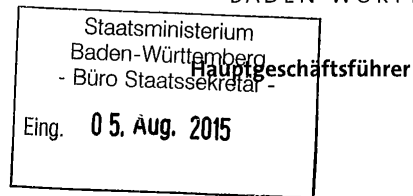
Weiter lehnt der Anwaltsverband Baden-Württemberg die im Entwurf vorge-sehene Abschaffung der Widerspruchsmöglichkeit gegen eine schriftliche Ent-scheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Ver-fahren der Verfassungsbeschwerde ab, insbesondere, sofern der Äußerungsberechtig-te nach § 57 Absatz 3 VerfGHG-E betroffen ist.

Dieser Kritikpunkt wurde nicht aufgegriffen. Der vorgesehene Ausschluss um-fasst lediglich Fälle, in denen Verfassungsbeschwerden anhängig sind und zusätz-lich ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt wurde. Insofern folgt der Gesetzentwurf der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungs-gerichts, wonach dem Äußerungsberechtigten im Verfahren der Verfassungs-beschwerde die Widerspruchsbefugnis im Verfahren über eine einstweilige An-ordnung fehle (vgl. BVerfGE 31, 87 <89>; BVerfGE 35, 12; BVerfGE 89, 119 <120> jeweils mwN). Überdies sind die Äußerungsberechtigten vor Erlass der einstweiligen Anordnung, soweit deren Zweck dadurch nicht gefährdet wird, zu hören. Dem Äußerungsberechtigten bleibt es schließlich unbenommen, nach Er-lass der einstweiligen Anordnung Einwendungen vorzubringen. Diese können das Gericht veranlassen, seine Entscheidung von Amts wegen aufzuheben, abzuän-dern oder ihre Vollziehung auszusetzen (vgl. BVerfGE 31, 87 <93>). Entschei-dend ist letztlich auch nach Ansicht des Verbands, dass dem Äußerungsberechtig-ten nach § 57 Absatz 3 VerfGHG-E jedenfalls rechtliches Gehör und damit Gele-genheit gegeben werden sollte, sich zu äußern.

Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG



Herrn Staatssekretär  
Klaus-Peter Murawski  
Staatsministerium Baden-Württemberg  
Richard-Wagner-Straße 15  
70184 Stuttgart

Stuttgart, den 03. August 2015  
Az: 002.00 Kl/S



I-0143.1/ALLGEMEINES/53

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze**

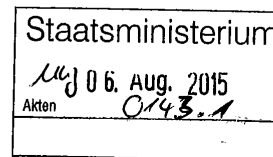
Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 28. Juli 2015, in dem Sie mitteilen, dass der Staatsgerichtshof umbenannt werden soll. Die Bezeichnung „Verfassungsgerichtshof“ würde dem geänderten Aufgabenfeld und dem Stellenwert der Landesverfassungsbeschwerde Rechnung tragen.

Wir haben gegen die Umbenennung des Staatsgerichtshofs in „Verfassungsgerichtshof“ **keine Bedenken.**

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Eberhard Trumpp





RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

Karlsruhe, 20.08.2015 M/Ki

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Richard-Wagner-Str. 15  
70184 Stuttgart

Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
- Büro Staatssekretär -  
Eing. 24. Aug. 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemb. und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze**  
Ihr Zeichen: I - 0143.1

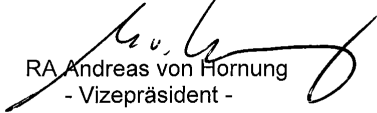
Sehr geehrter Herr Staatssekretär Murawski,

die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Das Ergebnis unserer Überlegungen lässt sich kurz zusammenfassen:

Die RAK Karlsruhe begrüßt den Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

  
RA Andreas von Hornung  
- Vizepräsident -



I-0140.0/ALLGEMEINES/68

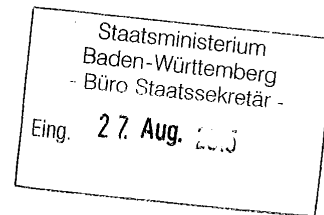
Staatsministerium  
Mij 24. Aug. 2015  
Akten 0140.0



Rechtsanwaltskammer Stuttgart Königstraße 14 70173 Stuttgart

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Herrn Staatssekretär  
Klaus-Peter Murawski  
Richard-Wagner-Str. 15  
70184 Stuttgart

vorab per Telefax: 0711 2153-470



Unser Zeichen/Name	Telefon/E-Mail	Datum
mi/di	0711 22 21 55-33	25.08.2015
Frau Dittmar	dittmar@rak-stuttgart.de	

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze**  
Ihr Zeichen: I - 0143.1

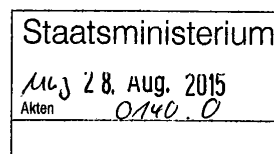
Sehr geehrter Herr Staatssekretär Murawski,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.07.2015 und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart schließt sich der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe vom 20.08.2015 an. Wir begrüßen den Gesetzentwurf ebenfalls.

Mit freundlichen Grüßen

*Ingo Hauffe*  
Prof. Ingo Hauffe  
Vizepräsident  
Rechtsanwalt



I-0140.0/ALLGEMEINES/89

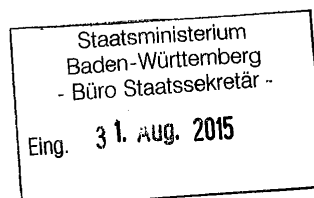
Rechtsanwaltskammer  
StuttgartKörperschaft  
des öffentlichen RechtsKönigstraße 14  
70173 StuttgartLandgericht Stuttgart  
Gerichtsfach: 353Telefon: + 49 (0) 7 11 - 22 21 55-0  
Telefax: + 49 (0) 7 11 - 22 21 55-11info@rak-stuttgart.de  
www.rak-stuttgart.de



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND  
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das  
Staatsministerium Baden-Württemberg  
Herrn Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei  
Klaus-Peter Murawski  
Richard-Wagner-Straße 15  
70184 Stuttgart



I-0140.0/ALLGEMEINES/71

Stuttgart, den 27. August 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze; Ihr Schreiben vom 28. Juli 2015 (Az. I - 0143.1)**

Staatsministerium

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Murawski,

01. Sep. 2015  
AKH  
Akten 0140.0

im Namen des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfs.

Die Prüfung des Entwurfs hat ergeben, dass er die beruflichen Interessen der von uns vertretenen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter nicht in besonderer Weise berührt. Wir sehen deshalb von einer Stellungnahme ab.

Lediglich anregen möchten wir die Prüfung, ob nicht auch gegebenenfalls einschlägige Verwaltungsakten dem Verfassungsgerichtshof in Verfahren der Verfassungsbeschwerde unmittelbar vorgelegt werden sollten. In verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden die Verwaltungsakten vom Verwaltungsgericht bei der aktenführenden Behörde angefordert und direkt von dieser übersandt. Entsprechend gestaltet sich die Praxis beim Bundesverfassungsgericht. Weshalb im Fall des Verfassungsgerichtshofs anders verfahren werden soll, liegt jedenfalls auf den ersten Blick nicht auf der Hand. Für den vermutlich sehr seltenen Fall, dass die aktenführende Behörde in Verfassungsbeschwerdeverfahren eine Geheimhaltungsbedürftigkeit annimmt, könn-

- 2 -

ten die Geheimhaltungsregelungen in § 19 des Gesetzes in Anlehnung an § 99 VwGO fortentwickelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Wolfgang Schenk' in a cursive script.

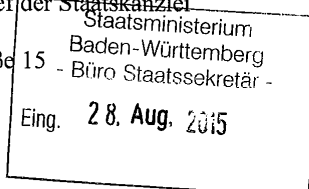
Dr. Wolfgang Schenk

Richter am Verwaltungsgericht

ARBEITSGEMEINSCHAFT VERWALTUNGSRECHT IM DEUTSCHEN ANWALTVEREIN  
- Landesgruppe Baden-Württemberg -



Staatsministerium  
Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei  
Herrn Murawski  
Richard-Wagner-Straße 15 - Büro Staatssekretär -  
70184 Stuttgart



27.08.2015

Prof. Dr. Michael Uechtritz  
Tel. (0761) 383789-31  
Fax (0761) 383789-11  
www.arge-verwaltungsrecht-bw.de

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Murawski,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzentwurf für die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein – Landesgruppe Baden-Württemberg – Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da unsere Vorsitzende seit Ende Juli dieses Jahres Mitglied des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg ist, hat sie sich bewusst der Unterzeichnung und Abgabe der Stellungnahme enthalten. Gerne nehmen wir trotz des Fristablaufs innerhalb der Sommerferien zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Die Änderung der Bezeichnung „Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg“ in „Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg“ begrüßen wir. Zwar spräche die Tradition zunächst für die Beibehaltung der Bezeichnung. Allerdings hat sich der Tätigkeitsbereich des Staatsgerichtshofs, worauf Sie zu Recht hinweisen, durch die Landesverfassungsbeschwerde in Baden-Württemberg gewandelt. Die Bezeichnungsänderung verdeutlicht damit auch, welche Aufgaben dieser tatsächlich zu erfüllen hat. Hinzu kommt, dass sich der mit dem Staatsgerichtshof bzw. dem Verfassungsgerichtshof verbundene Aufgabenbereich für die Bürgerinnen und Bürger nicht von vornherein erschließt. Bei einer Umbenennung des Staatsgerichtshofs in

Vorstand: Alexandra Fridrich (Freiburg), Prof. Dr. Michael Uechtritz (Stuttgart), Dr. Hansjörg Melchinger (Karlsruhe),  
Dr. Hartmut Fischer (Mannheim), Dr. Winfried Porsch (Stuttgart)  
Kartäuserstraße 51a, 79102 Freiburg, Telefon (0761) 383789

www.arge-verwaltungsrecht-bw.de info@arg  
Bankverbindung: Commerzbank Freiburg, Konto-Nr. 140  
IBAN: DE57680400070140103300, BIC: COI



I-0140.0/ALLGEMEINES/70

---

**ARBEITSGEMEINSCHAFT VERWALTUNGSRECHT IM DEUTSCHEN ANWALTVEREIN**  
- Landesgruppe Baden-Württemberg -

Verfassungsgerichtshof wird allein schon aufgrund der Parallelität zum Bundesverfassungsgericht auf Landesebene der Aufgabenbereich des Gerichts klarer und ist besser wahrnehmbar.

2. Die unmittelbare Vorlage von Akten in sog. Urteilsverfassungsbeschwerden ist allein schon wegen der verfahrensbeschleunigenden Wirkung zu begrüßen.

3. Die geplante Änderung des § 22 Abs. 4 Satz 4 VerfGHG mit der Anpassung der dort enthaltenen Frist für die Verkündung der Entscheidung soll von 14 Tagen auf 3 Monate ausgedehnt werden. Als Begründung wird die für das Bundesverfassungsgericht nach § 30 Abs. 1 Satz 5 BVerfGG geltende Regelung genannt. Allerdings sind die Regelungen in § 30 Abs. 1 Satz 5 BVerfGG nicht wortgleich mit denen des bisherigen § 22 Abs. 4 Satz 5 StGHG. Unabhängig davon ist die bisherige Frist von 14 Tagen zu kurz bemessen. Es wird allerdings angeregt zu prüfen, ob die geplante Frist von 3 Monaten nicht auf 2 Monate verkürzt werden kann. Es entspricht nicht nur den Interessen der Beteiligten, zeitnah nach einer mündlichen Verhandlung die Entscheidung des Gerichts zu erhalten. Letztendlich ist auch der Eindruck der mündlichen Verhandlung maßgeblich für die zu treffende Entscheidung, so dass ein ausgewogener Ausgleich zwischen den verschiedenen Aspekten durchaus sinnvoll ist.

4. Die in § 25 Abs. 2 VerfGHG vorgesehene Änderung sieht zum einen eine Klarstellung bezüglich der anzuhörenden Beteiligten der nach § 57 Äußerungsberechtigten vor, zum anderen soll geregelt werden, dass im Verfahren der Verfassungsbeschwerde kein Widerspruch des Beschwerdeführers und des Änderungsberechtigten nach § 57 Abs. 3 statthaft ist.

Für die letztgenannte Änderung spricht bereits die Tatsache, dass über Verfassungsbeschwerden nach § 58 Abs. 1 StGHG bzw. VerfGHG-E in der Regel ohne

Vorstand: Alexandra Fridrich (Freiburg), Prof. Dr. Michael Uechtritz (Stuttgart), Dr. Hansjörg Melchinger (Karlsruhe),  
Dr. Hartmut Fischer (Mannheim), Dr. Winfried Porsch (Stuttgart), Dr. Dirk Herrmann (Karlsruhe)  
Kartäuserstraße 51a, 79102 Freiburg, Telefon (0761) 383789-0, Telefax: (0761) 383789-11

www.arge-verwaltungsrecht-bw.de info@arge-verwaltungsrecht-bw.de  
Bankverbindung: Commerzbank Freiburg, Konto-Nr. 140 103 300, BLZ: 680 400 07  
IBAN: DE57680400070140103300, BIC: COBADE33XXX



**ARBEITSGEMEINSCHAFT VERWALTUNGSRECHT IM DEUTSCHEN ANWALTVEREIN**  
- Landesgruppe Baden-Württemberg -

mündliche Verhandlung entschieden wird. Die Entscheidung, ob mündlich verhandelt wird, trifft der Staatsgerichtshof bzw. künftig der Verfassungsgerichtshof. Insoweit ist es nur stringent, wenn bei einstweiligen Anordnungen in Verfahren der Verfassungsbeschwerde die Entscheidung darüber, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet oder nicht, nicht in Händen des Beschwerdeführers bzw. des Äußerungsberechtigten nach § 57 Abs. 3 liegt.

5. Mit der geplanten Änderung des § 58 Abs. 5 StGHG wird die Stellung der Kammer gestärkt. Die Befassung des Plenums beispielsweise mit Befangenheitsanträgen würde reduziert, ebenfalls in Fällen der Zurückweisung von Anträgen auf Erlass einstweiliger Anordnungen. Aus der Begründung ergibt sich leider nicht, in wie vielen Fällen dies seit der Einführung der Verfassungsbeschwerde 2013 der Fall war. Andererseits ist es durchaus konsequent, wenn vor einer Befassung des Plenums mit einer Verfassungsbeschwerde auch die Kammer die erforderlichen Entscheidungen und Beschlüsse treffen kann. Auch insoweit dürfte die Stärkung der Kammer durch die geplante Änderung des § 58 Abs. 5 Satz 1 – 3 VerfGHG-E akzeptabel sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns über den weiteren Verlauf des Gesetzesvorhabens informieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Uechtritz

ARGE Verwaltungsrecht im DAV  
- Landesgruppe Baden-Württemberg -

Vorstand: Alexandra Fridrich (Freiburg), Prof. Dr. Michael Uechtritz (Stuttgart), Dr. Hansjörg Melchinger (Karlsruhe),  
Dr. Hartmut Fischer (Mannheim), Dr. Winfried Porsch (Stuttgart), Dr. Dirk Herrmann (Karlsruhe)  
Kartäuserstraße 51a, 79102 Freiburg, Telefon (0761) 383789-0, Telefax: (0761) 383789-11

www.arge-verwaltungsrecht-bw.de info@arge-verwaltungsrecht-bw.de  
Bankverbindung: Commerzbank Freiburg, Konto-Nr. 140 103 300, BLZ: 680 400 07  
IBAN: DE57680400070140103300, BIC: COBADEFFXXX



**Anwaltsverband Baden-Württemberg**  
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Herrn Staatssekretär Klaus Peter Murawski  
Richard-Wagner-Str. 15

70184 Stuttgart



I-0140.0/ALLGEMEINES/72

Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
- Büro Staatssekretär -  
Eing. 31. Aug. 2015

Sitz:  
Hasenbergsteige 5  
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221  
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63  
Telefax 0711 / 2 55 26 55

Internet: [www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)  
E-Mail: [info@av-bw.de](mailto:info@av-bw.de)

28. August 2015

**Az. I – 0143.1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze**

**- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg**

Staatsministerium  
SCH 01. Sep. 2015  
Akten 0140.0

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Murawski,

für Ihr Schreiben vom 28. Juli 2015 nebst Anlagen und damit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Thematik danken wir Ihnen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

## 1. Allgemeines Bewertung

Die Umbenennung des bisherigen Staatsgerichtshofs in Verfassungsgerichtshof hat vorwiegend symbolischen Charakter. Wenngleich wir das damit verfolgte Anliegen nachvollziehen können, erachten wir die Umbenennung für nicht unbedingt erforderlich; wir erheben aber auch keine Einwände.

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart VR 3334

Präsident: RA Prof. Dr. Peter Kothe. Vizepräsident: RA Detlev Hevder. Schatzmeisterin: RAin Bettina Bauer

Wir erkennen außerdem an, dass die überwiegende Zahl der anderen Bundesländer ihre Verfassungsgerichte nicht als Staatsgerichtshof, sondern ebenfalls als Verfassungsgerichtshof bezeichnet und diese Namensgebung geeignet sein mag, den Wiedererkennungswert für den Bürger und deren Identifikation mit ihrem jeweiligen Bundesland zu fördern.

## 2. Im Einzelnen

### a) § 19 VerfGHG – neu – unmittelbare Aktenvorlage durch die Ausgangsgerichte bei Verfassungsbeschwerden

Die unmittelbare Aktenvorlage erscheint sinnvoll; sie ist geeignet, die Verfahrensdauer zu verkürzen. Diese Verfahrensvereinfachung dürfte auch zur Arbeitsentlastung der Ministerien beitragen.

Äußerungsmöglichkeiten des zuständigen Ministeriums und des Staatsministeriums werden nicht beeinträchtigt, denn sie sind zum einen in der Regel nicht die Ausgangsverfahren involviert, zum anderen können sie gleichsam als Vertreter des öffentlichen Interesses über § 57 StGHG bzw. VerfGHG beteiligt werden.

### b) § 22 Abs. 4 Satz 4 VerfGHG – neu - Fristverlängerung für Urteilsverkündung von 14 Tage auf drei Monate

Zeitnahe Entscheidungen dienen dem effektiven Rechtsschutz und damit einer baldigen Befriedung der den Rechtsstreit auslösenden Situation. Überdies bietet eine Entscheidung in zeitlicher Nähe zur mündlichen Verhandlung die Gewähr dafür, dass die Entscheidung auf dem zum Zeitpunkt ihrer Verkündung noch präsenten Eindruck des Gesamtergebnisses des Verfahrens beruht, und dient der Vermeidung von Fehlerinnerungen. Wir begrüßen deshalb grundsätzlich Regelungen, die eine baldige Urteilsverkündung nach erfolgter Beratung zum Gegenstand haben. Gleichwohl haben wir Verständnis für etwa auftretende Arbeitsüberlastungen des Gerichtshofs, so dass eine gleichlautende Frist, wie sie auch für das Bundesverfassungsgericht vorgesehen ist, angemessen erscheint.

Zugleich dürfte damit jedoch die zeitliche Obergrenze erreicht sein. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Entscheidung

Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 27.04.1993 – GmS-OGB 1/92 –, BVerwGE 92, 367 ff.

Darin wird zwar in erster Linie festgehalten, dass ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefasstes Urteil im revisionsrechtlichen Sinn nicht mit Gründen versehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind. Wenngleich eine Entscheidung des Staats- bzw. Verfassungsgerichtshofs selbstverständlich keiner Revision unterliegt, so ist die Begründung des Gemeinsamen Senats doch auch im vorliegenden Kontext insoweit von Bedeutung als das **Erinnerungsvermögen der Richter** in Anlehnung an § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO so zu bewerten, dass die dort geregelte Drei-Monats-Frist zugleich die äußerste Grenze bildet, innerhalb derer die Erinnerung der Richter noch hinreichend verlässlich ist. Denn es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Erinnerung mit fortschreitender Zeit zunehmend verblasst, weshalb eine danach verfasste Entscheidung schwerlich noch auf dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und auf dem Beratungsergebnis zu beruhen vermag.

c) **§ 25 Abs. 2 VerfGHG – neu – Aufgabe der Widerspruchsmöglichkeit in Eilverfahren**

Die Abschaffung der Widerspruchsmöglichkeit in Eilverfahren bei Verfassungsbeschwerden lehnen wir in der vorgesehenen Form ab. Sie findet darüber hinaus in der Begründung des Gesetzentwurfs keine Stütze.

Grundsätzlich treten wir für eine Stärkung der mündlichen Verhandlung und der damit verbundenen erweiterten Möglichkeit rechtlichen Gehörs ein. Zahlreiche negative Erfahrungen aus anderen Gerichtsbarkeiten, in denen Entscheidungen, die getroffen wurden, ohne der gegnerischen Partei Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben, zeigen, dass die eine vielleicht als aufwändig oder gar lästig empfundene mündliche Verhandlung der Vermeidung von Fehlentscheidungen zu dienen vermag. Diese Richtigkeitsgewähr ist höher zu bewerten als die Möglichkeit einer Verfahrensverzögerung.

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Verweis auf § 32 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG geht fehl. Dort wird – anders als in § 25 Abs. 2 VerfGHG – neu – der Widerspruch nicht generell, sondern nur für den **Beschwerdeführer** abgeschafft, denn dieser hatte mit seiner Verfassungsbeschwerde und seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bereits Gelegenheit, sich zur Sach- und Rechtslage sowie insbesondere zum drohenden Rechtsverlust und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer Eilentscheidung zu äußern. Der Widerspruch des **Äußerungsberechtigten nach § 94 Abs. 3 BVerfGG** wird durch § 32 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG hingegen nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Vielmehr leitet das Bundesverfassungsgericht diesen Ausschluss aus der inneren Sachbezogenheit von Haupt- und Nebenverfahren und der Abhängigkeit des Ver-

fahrens nach § 32 Abs. 1 BVerfGG vom Verfassungsrechtsstreit ab: Nur wer in einem Verfassungsrechtsstreit Beteiligter sein könne, besitze auch die Befugnis, im Nebenverfahren über eine einstweilige Anordnung Widerspruch einzulegen,

grundlegend BVerfG, Beschluss vom 04.05.1971 – 1 BvR 96/71 –, BVerfGE 31, 87 ff.; vgl. ferner BVerfG, Beschluss vom 27.03.1973 – 2 BvR 820/72 –, BVerfGE 35, 12 ff.; BVerfG, Beschluss vom 20.07.2015 – 1 BvQ 25/15 –, juris.

Diese Auffassung begegnet in der einschlägigen Fachliteratur überzeugender Kritik. So sei die vom Gericht angestrebte Arbeitsentlastung mit dem rechtsstaatlichen Gebot der Waffengleichheit und des fairen Prozessverfahrens nicht vereinbar. Eine Widerspruchsmöglichkeit müsse etwa dann bestehen, wenn der im Ausgangsverfahren Begünstigte durch eine einstweilige Anordnung erstmals belastet werden soll, ohne dass er bisher die Möglichkeit der Anhörung hatte,

vgl. Berkemann, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, 2. Aufl., Heidelberg 2005, § 32 Rdnr. 380 ff. m. w. N.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht nur „bei besonderer Dringlichkeit“ im Rahmen des ihm durch § 32 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG eröffneten Ermessens davon absehen kann, dem Äußerungsberechtigten nach § 94 Abs. 3 BVerfGG Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Demgegenüber ist der Äußerungsberechtigte nach § 57 Abs. 3 VerfGHG – neu – zu hören, soweit der Zweck der einstweiligen Anordnung hierdurch nicht gefährdet wird; diese Vorschrift eröffnet dem Gericht kein Ermessen bezogen auf die Anhörung, sondern einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Grades der Gefährdung des Anordnungszwecks mit der zwingenden Rechtsfolge, bejahendenfalls von einer Anhörung abzusehen.

Entscheidend ist unserer Ansicht nach, dass dem Äußerungsberechtigten nach § 57 Abs. 3 VerfGHG – neu – jedenfalls **rechtliches Gehör** und damit Gelegenheit gegeben werden sollte, sich zu äußern; dies kann auch nach Erlass einer Anordnung etwa im Wege eines Widerspruchs geschehen, der mit Rücksicht auf den Charakter des Eilverfahrens zwar nicht zwingend eine mündliche Verhandlung zur Folge haben muss, aber dem Gerichtshof die Möglichkeit eröffnen sollte, seine Eilentscheidung zu überprüfen.

**d) § 58 Absatz 5 – VerfGHG – neu – Befangenheit – Kammer- statt Plenumsentscheidung**

Diese Verfahrenserleichterung in Anlehnung an § 93d Abs. 2 BVerfGG erscheint sachdienlich.

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.


Schr. vom 28. August 2015, Seite 5

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe  
Präsident

 **Deutscher Richterbund**  
Verein der Richter und  
Staatsanwälte  
in Baden-Württemberg e.V.

Verein der Richter und Staatsanwälte · Hauffstraße 5 · 70190 Stuttgart

**Staatsministerium Baden-Württemberg**  
Herrn Staatssekretär Klaus-Peter Murawski  
Richard-Wagner-Straße 15  
**70184 Stuttgart**

Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
- Büro Staatssekretär -  
Eing. 07. Sep. 2015

*Am*  
*7/8*



I-0140.0/ALLGEMEINES/74

Ravensburg, am 03. September 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze**

**hier: Anhörung der Verbände**  
**Ihr Schreiben vom 28. Juli 2015**  
**Ihr Zeichen: I 0143.1**

Staatsministerium  
SCH 08. Sep. 2015  
Akten 0140.0

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Murawski,

Zunächst bitte ich um Nachsicht, dass die erbetene Stellungnahme nicht innerhalb der von Ihnen erbetenen Frist eingereicht werden konnte. Ihr Schreiben war an meinen alten Dienstsitz in Tettnang gerichtet worden und konnte mich daher nicht mehr vor Beginn des Urlaubs erreichen.

Für die Gelegenheit zum Entwurf des genannten Gesetzes Stellung zu nehmen, bedanken wir uns. Der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e.V. begrüßt die beabsichtigte Änderung. Mit der Umbenennung

Postanschrift  
Hauffstraße 5  
(Amtsgericht)  
70190 Stuttgart

Telefon  
(07 11) 24 37 20  
(Geschäftsstelle)

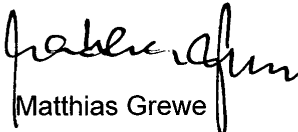
e-mail: Richterverein-BW  
@t-online.de

Bankkonten: BW Bank  
2 929 550 (BLZ 600 501 01)  
KSK Esslingen-Nürtingen  
677 770 (BLZ 611 500 20)

des Staatsgerichtshofes in „Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg“ wird zum Ausdruck gebracht wird, dass nicht nur der Aufgabenbereich des Gerichtes um die Verfassungsbeschwerden erweitert wurde, sondern dass die Verfassung als maßgebliche Grundlage staatlichen Handelns in das Zentrum gerichtlicher Überprüfung gestellt wird. Damit wird der Wert der Verfassung betont. Wir begrüßen dies ausdrücklich.

Den Vereinfachungen im gerichtlichen Verfahren, insbesondere der direkte Aktenvorlage stimmen wir ebenfalls zu. Sie stärken die Eigenständigkeit und die Bedeutung des Gerichts.

Mit freundlichem Gruß

  
Matthias Grewe